

Einkaufsbedingungen (08.2019)
Stadtwerke Solingen GmbH
SWS Netze Solingen GmbH
Wasserwerk Baumberg GmbH
(zusammen und jeder für sich: Auftraggeber oder AG)

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Auftragnehmer (AN) erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.

1.1.1 Tiefbauleistungen

Für Tiefbauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tiefbauleistungen und ergänzend die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des AG. Nur soweit diese keine ausdrücklichen Regelungen treffen, gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen und – soweit auch diese keine ausdrückliche Regelung treffen – die Bestimmungen der Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.

1.1.2 sonstige Bauleistungen

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für alle Aufträge, die sonstige Bauleistungen betreffen, die Bestimmungen der Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.

1.1.3. Aufträge, die Leistungen betreffen

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für alle Aufträge, die Leistungen betreffen, die Bestimmungen des Teil B der VOL in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Hiervon abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit der AG sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die mündliche oder stillschweigende Annahme abweichender Bedingungen durch den AG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ausführung oder Lieferung gilt als Anerkennung der Bedingungen des AG durch den AN.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen des AG und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für eine etwaige Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

3. Weitergabe von Bestellungen, Subunternehmer

Ohne schriftliche Zustimmung des AG dürfen dessen Bestellungen nicht an Dritte weitergegeben werden oder Subunternehmer eingeschaltet werden.

4. Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

4.1 Mindestentgelte

Der AN verpflichtet sich,

4.1.1 seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitzeitpunkt zu zahlen.

4.1.2 nur solche Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

4.2 Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Erbringt der AN die beauftragte Leistung durch geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

4.3 Verpflichtungserklärung von Nachunternehmern oder Verleihern

Setzt der AN zur Ausführung des Auftrags Nachunternehmer oder Leiharbeiter ein, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der AN hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzuholen und dem AG vorzulegen.

4.4 Kontrollrechte

4.4.1 Der AN verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen des AG Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der AN die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung einsetzen, dem AG jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

4.4.2 Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmer seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

4.5 Freistellungserklärung

4.5.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.

4.5.2 Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des AN beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen den AG verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des AN, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

4.6 Benachrichtigungspflicht

Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den AN ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

4.7 Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des AN und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen dem AN und dem AN eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den AN, seinen Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

5 Kein Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen: Bei der Ausführung des vertragsgegenständlichen Auftrages dürfen keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

5.1 dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S.641),

5.2 dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),

5.3 dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),

5.4 dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),

5.5 dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),

5.6 dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

5.7 dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

5.8 dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Hat der AN nachweislich schuldhaft gegen seine im Rahmen der vor Beauftragung gegenüber dem AG abgegebenen Allgemeinen Bietererklärung erklärte Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen oder kann er auf Anforderung des AG schuldhaft keinen Nachweis führen, dass er die Vorgaben eingehalten hat, soll er von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu 3 Jahren ausgeschlossen werden. Weitergehende Sanktionen im Sinne der Ziff. 4.7 werden nicht vereinbart.

6. Lieferung/Verzug

6.1 Jeder Lieferung - auch jeder Teillieferung - ist ein Lieferschein unter Angabe der Auftrags- und Lieferantenummer sowie des Auftragsdatums, gegebenenfalls mit Wiegeschein, beizufügen. Ohne diese Unterlagen wird die Lieferung weder abgenommen noch bezahlt.

6.2 Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des AN.

6.3 Kann der AN die in den Bestellungen des AG genannten und vom AN bestätigten Fristen und Termine nicht einhalten, hat er den AG hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu unterrichten. Eine Fristverlängerung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Unterlässt der AN eine solche Mitteilung, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, ohne weitere Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des AG werden dadurch nicht berührt.

6.4 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

6.5 Der AG kann außerdem und unbeschadet sonstiger Rechte bei Verzug nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen.

Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der AN im Besitz hat, so hat der AN diese unverzüglich an den AG zu übergeben. Soweit Schutzrechte eine Ersatz-Lieferung durch einen Dritten behindern, ist der AN verpflichtet eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen. Ein bis zum Rücktritt oder bis zur ersatzweisen Auftragserteilung an einen Dritten bereits entstandener Anspruch auf Vertragsstrafe ist in jedem Fall vom AN zu erfüllen. In Abweichung von § 11 Abs.4 VOB/B kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn sie nicht bei der Abnahme vorbehalten wurde.

6.6 Der AN ist nach der Verpackungsverordnung gesetzlich verpflichtet die Verpackung des Liefergegenstands zurückzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung/Entsorgung einer Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt in jedem Fall der AN.

7. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von dem AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen, ist der AG berechtigt die Annahme/Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen.

8. Versand, Verpackung

Der Versand hat fracht-, verpackungs-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des AN an die von dem AG genannte Empfangsstelle zu erfolgen.

9. Rechnungslegung, Zahlung

9.1 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jeden Auftrag gesondert, jeweils unter Angabe der Auftrags- und Lieferantenummer sowie des Auftrags-Datums einzureichen.

9.2 Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistungen und Abnahme. Der AG leistet Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach diesem Termin netto. Falls der AN eine längere Zahlungsfrist einräumt oder ein höheres Skonto einräumt, gelten diese, ohne dass es noch einer schriftlichen Bestätigung dieser Bedingung bedarf.

Einkaufsbedingungen (08.2019)
Stadtwerke Solingen GmbH
SWS Netze Solingen GmbH
Wasserwerk Baumberg GmbH
(zusammen und jeder für sich: Auftraggeber oder AG)

9.3 Der AG kommt nur nach Mahnung in Verzug.

9.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

10. Insolvenz des AN

Wird über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, hat der AN dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

12. Gefahrübergang, Abnahme, Mängelrüge

12.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen erst mit Eintreffen derselben bei der von dem AG angegebenen Empfangsstelle auf den AG über.

12.2 Leistungen werden förmlich abgenommen. Fiktive oder konkludente Abnahmen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3 Die Frist zur Untersuchung gelieferter Ware und zur Rüge eines offenen Mangels gemäß § 377 HGB beträgt 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt entsprechend 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

12.4 Kommt der AN einer Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Dies gilt auch bei Bauaufträgen für bereits vor Abnahme erkannte Mängel, ohne dass dafür z.B. entsprechend § 4 Abs.7 VOB/B der Auftrag ganz oder teilweise entzogen werden muss.

Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem AG dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Die Gewährleistungspflicht des AN für die von ihm erbrachten Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

13. Gewährleistung

13.1 Der AN leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.

13.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem AG ungekürzt zu.

13.3 Der AG ist berechtigt, Rücktritt und/oder Schadenersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die nicht pflichtgemäße Leistung nur unerheblich ist.

13.4 Kommt der AN seinen Gewährleistungspflichten nicht innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist nach, ist dieser berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen.

13.5 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie beginnt bei Lieferung mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der von dem AG genannten Empfangsstelle, bei Leistungen nach der Abnahme.

14. Haftung

14.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die an den AG gestellt werden, weil durch dessen Lieferungen ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einem Fehler des AN in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten bezüglich von ihm an den AG erbrachter Leistungen zurückzuführen ist.

14.2 Der AN hat den AG insbesondere auch von einer etwaigen Sekundär-Haftung des AG wegen Nichtzahlung gesetzlich vorgeschriebener Mindestlöhne durch den AN freizustellen, gleich ob nach § 14 AentG, § 13 MiLoG oder vergleichbar. Ziff. 4.4 gilt entsprechend.

14.3 Der AN sichert dem AG zu, dass dieser nicht wegen vom AN erbrachter Leistungen mit Geldbußen gem. § 21 Abs.2 MiLoG belegt werden wird.

15. Schutzrechte Dritter

15.1 Der AN garantiert, dass Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und verpflichtet sich, den AG von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die dem AG aus einer Nichteinhaltung dieser Garantieusage oder aus einer Untersagung des Gebrauches der Lieferung durch Dritte entstehen.

15.2 Sollten dennoch bei einer Nutzung der Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt werden, ist der AG auch berechtigt, auf Kosten des AN eine Lizenz vom rechtmäßigen Inhaber des Schutzrechts zu erwerben.

15.3 Ansprüche für Rechtsmängel verjähren 10 Jahre nach Anlieferung.

16. Unzulässige Werbung

16.1 Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist es nicht gestattet, dessen Anfragen, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

16.2 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

17.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

17.2 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der AN belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

17.3 Der AG wird personenbezogene Daten des AN nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.

17.4 Alle von dem AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

18. Datenspeicherung

Gemäß Art. 13 DSGVO wird hiermit darauf hingewiesen, dass die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt werden.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

19.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von dem AG genannte Empfangsstelle.

19.3 Gerichtsstand ist Solingen. Der AG kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

19.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

20. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom AN zu liefernden Gegenständen und Dienstleistungen sind dem AG unaufgefordert offenzulegen.

21. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.